

Bekanntgabe

Wasserwirtschaft

Antrag der Stadt Meschede vom 04.04.22 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung der Mündung der Wenne in die Ruhr hier: Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP Pflicht)

Die Stadt Meschede hat bei mir die oben näher bezeichnete Entscheidung beantragt. Das Vorhaben umfasst die Schaffung eines leitbildgerechten verzweigten Gewässersystems auf einer ca. 300 m langen Gewässerstrecke. Durch massiven flächigen Bodenabtrag wird eine großzügige Ersatzauw geschaffen, welche nicht nur Retentionsraum für ein Hochwasser schafft, sondern auch eine Wiedervernässung der angrenzenden Wiesen mit sich bringt.

Gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war zur Prüfung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Folgende besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne von Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG liegen vor:

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des Naturschutzgebiets Nr. 2.1.43 „Ruhrtal mit Wennemündung“ des Landschaftsplans Meschede.

Gemäß Nr. 2.1 Buchst. g) des Landschaftsplans Meschede ist im Naturschutzgebiet u.a. verboten, Gewässer zu verändern. Maßnahmen, die der ökologischen Verbesserung gemäß § 27 Wasserhaushaltsgesetz dienen, sind von dem Verbot jedoch nicht berührt, vgl. Nr. 2.1 Buchst. g) Satz 2 der Vorschrift. Da das Vorhaben überhaupt nur durchgeführt wird zur Verfolgung der Bewirtschaftungsziele des § 27 Wasserhaushaltsgesetzes, unterliegt es somit in diesem Fall nicht dem Verbot.

Der Schutzzweck des festgesetzten Naturschutzgebiets ist

- der Schutz der landschaftlichen Eigenart der „Wennemer Ruhrtalweite“ als größter Talniederung im Plangebiet (und weit darüber hinaus) vor einem weiteren Vorrücken der Siedlungstätigkeit im Ruhrtal;
- die Erhaltung der Kleinstrukturen, denen in Verbindung mit der grünlandgeprägten Auenlandschaft Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zukommt;
- die Optimierung des Ruhrlaufs und der Aue durch Förderung von Renaturierung und Nutzungsextensivierung;
- und die rechtliche Umsetzung der FFH-Gebietsmeldungen DE 4614-303 „Ruhr“ und DE 4715-301 „Wenne“ und Präzisierung der diesbezüglichen allgemeinen Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG - s. Gebot b) des NSG-Festsetzungskataloges.

Das Vorhaben entspricht diesem Schutzzweck.

Die Wenne und ihre Ufer liegen innerhalb des FFH-Gebiets „Wenne“ (DE-4715-301). Der Lebensraumtyp „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (LRT 3260) liegt innerhalb des Eingriffsbereichs und des Wirkraums des Vorhabens und könnte potentiell beeinträchtigt werden. Auch Vorkommen der in diesen Lebensräumen vorkommenden charakteristischen Arten, sowie der Arten nach Anhang II (Groppe und Bachneunauge) sind möglich.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wurde ermittelt, ob das Vorhaben die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets beeinträchtigen könnte. Anlage- und Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Bei Beachtung einer fachgerechten Bauausführung und durch Umsetzen des Fischbestands vor Baubeginn können erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 3260, der charakteristischen Arten sowie der Arten nach Anhang II FFH-RL ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Plangebiets ist die Wenne als gesetzlich geschütztes Biotop (GB-4614-201) nach § 42 LNatSchG NRW ausgewiesen.

Die leitbildtypische Renaturierung bedeutet eine ökologische Aufwertung des Flusses. Auch die Ausweitung der uferbegleitenden naturnahen Vegetation sowie der naturnahen Verlandungsbereiche führen zu einer Verbesserung der Lebensraumqualität. Beeinträchtigungen des Biotops können ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben gilt gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG in Verbindung mit § 27 WHG nicht als landschaftsrechtlicher Eingriff.

Das Vorhaben liegt im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wenne. Während der Bauarbeiten sind kurzfristig Hochwasserschutzmaßnahmen während der Baumaßnahme zu beachten. Langfristig gesehen wird durch die Abgrabung dauerhaft Retentionsraum geschaffen. Negative Veränderungen bzw. Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss sind daher nicht zu erwarten.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 18.10.22

Im Auftrag

gez. *Simon Ranner*